

Scala für die städtische Einkommensteuer in Altona.

Stufe.	Einkommen von mehr als:			Steuerjah				Stufe.	Einkommen von mehr als:			Steuerjah			
				pro Monat		pro Jahr						pro Monat		pro Jahr	
				M.	ℳ	M.	ℳ					M.	ℳ	M.	ℳ
1	420—	660	ℳ	—	70	8	40	27	21600—	25200	ℳ	73	—	876	—
2	660—	900	"	1	—	12	—	28	25200—	28800	"	84	—	1008	—
3	900—	1050	"	1	50	18	—	29	28800—	32400	"	94	50	1134	—
4	1050—	1200	"	2	—	24	—	30	32400—	36000	"	105	—	1260	—
5	1200—	1350	"	2	50	30	—	31	36000—	42000	"	122	50	1470	—
6	1350—	1500	"	3	—	36	—	32	42000—	48000	"	140	—	1680	—
7	1500—	1650	"	3	50	42	—	33	48000—	54000	"	157	50	1890	—
8	1650—	1800	"	4	—	48	—	34	54000—	60000	"	175	—	2100	—
9	1800—	2100	"	4	75	57	—	35	60000—	72000	"	210	—	2520	—
10	2100—	2400	"	5	50	66	—	36	72000—	84000	"	245	—	2940	—
11	2400—	2700	"	6	25	75	—	37	84000—	96000	"	280	—	3360	—
12	2700—	3000	"	7	—	84	—	38	96000—	108000	"	315	—	3780	—
13	3000—	3600	"	8	50	102	—	39	108000—	120000	"	350	—	4200	—
14	3600—	4200	"	10	—	120	—	40	120000—	144000	"	420	—	5040	—
15	4200—	4800	"	12	—	144	—	41	144000—	168000	"	490	—	5880	—
16	4800—	5400	"	14	—	168	—	42	168000—	204000	"	595	—	7140	—
17	5400—	6000	"	16	—	192	—	43	204000—	240000	"	700	—	8400	—
18	6000—	7200	"	20	—	240	—	44	240000—	300000	"	875	—	10500	—
19	7200—	8400	"	23	50	282	—	45	300000—	360000	"	1050	—	12600	—
20	8400—	9600	"	27	—	324	—	46	360000—	420000	"	1225	—	14700	—
21	9600—	10800	"	30	50	366	—	47	420000—	480000	"	1400	—	16800	—
22	10800—	12000	"	34	—	408	—	48	480000—	540000	"	1575	—	18900	—
23	12000—	14400	"	41	—	492	—	49	540000—	600000	"	1750	—	21000	—
24	14400—	16800	"	48	—	576	—	50	600000—	660000	"	1925	—	23100	—
25	16800—	19200	"	55	—	660	—	51	660000—	720000	"	2100	—	25200	—
26	19200—	21600	"	62	50	750	—	52	720000—	780000	"	2275	—	27300	—

u. f. w. für jede 60,000 ℳ Einkommen ein einfacher (Monats-) Steuerjah von 175 ℳ mehr.

Erläuterungen zu vorstehender Scala: Befreit von der städtischen Einkommensteuer sind diejenigen hier wohnhaften oder sich aufhaltenden Personen welche aus einem Grundbesitz oder aus einem stehenden Gewerbe, belegen oder betreiben in einer andern deutschen Gemeinde, Einnahmen beziehen, für den Betrag solcher Einnahmen, insofern dieselben dafür bereits in der andern Gemeinde zu einer nach Maßgabe des Einkommens veranlagten Steuer herangezogen werden, bis auf Höhe dieses Steuerbetrages. Jedoch bleibt das volle aus auswärtigem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe nicht stehende Einkommen und mindestens 25% des Gesamteinkommens unverfügt der Stadt Altona steuerpflichtig. In Fällen vorhandenen doppelten oder mehrfachen Wohnsitzes resp. Aufenthalts Steuerpflichtiger, ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur ein verhältnismäßiger Theil des Jahresbetrages der Steuer zu erheben oder die Veranlagung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum des Jahres zu beschränken, wobei das Verhältniß in welchem die Berufstätigkeit und die Hausstandsführung des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde sich befindet resp. die jedesmalige Dauer des Aufenthalts des Steuerpflichtigen im hiesigen Stadtbezirk und im Bezirk der andern Gemeinde zu berücksichtigen ist. In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm k. verordnen im Namen k., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersten zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 10. Juni 1867 nebst Ausführungsbefanntmachung vom 13. December 1869. Siehe Adreßbuch pro 1871, S. 265.

Auszug aus dem allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuch. (Siehe den Jahrgang 1875, Seite 344.)